

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **17 (1919)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Collaborateur attitré pour la partie en langue française:
Prof. C. ZWICKY, Zürich, Bergstr. 131 CH. ROESGEN, ingén.-géomètre, Genève, 11, Grand'rué

Redaktionsschluß: Am 5. jeden Monats

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am 15. jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am 30. jeden Monats)

No. 7
des **XVII. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
15. Juli 1919

Jahresabonnement Fr. 6.—
(unentgeltlich für Mitglieder)
Inserate:
40 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Der Originalübersichtsplan.

Von Ing. *E. Leupin*, Chef der Sektion für Topographie der Schweizerischen
Landestopographie, Bern.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen, welche bisher die Erstellung und Nachführung des Uebersichtsplanes regelten, sind folgende und lauten:

Art. 17 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910:

„Der Bund hat das Recht, das Grundbuchvermessungswerk für seine Interessen zu benützen.

„Die Nachführungsgeometer sind verpflichtet, der Abteilung für Landestopographie zur Evidenthaltung der offiziellen Kartenwerke kostenlos periodische Berichte über Veränderungen an Kartenobjekten mitzuteilen.“

Art. 68 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 und Bundesratsbeschluß vom 15. November 1912:

„Auf den Uebersichtsplänen und auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollen, ist die Bodenkongfiguration darzustellen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer genügenden Anzahl von Höhenbestimmungen Horizontalkurven von 10 m Vertikalabstand und, soweit nötig, Zwischen-